

Antrag

der Abgeordneten Memet Kilic, Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln), Birgitt Bender, Katja Dörner, Kai Gehring, Ingrid Hönlinger, Sven-Christian Kindler, Maria Klein-Schmeink, Markus Kurth, Jerzy Montag, Beate Müller-Gemmeke, Dr. Konstantin von Notz, Brigitte Pothmer, Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Qualität der Integrationskurse verbessern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Zuwanderungsgesetz hat die rot-grüne Koalition 2005 die Integrationspolitik in Deutschland erstmals auf eine gesetzliche Grundlage gestellt: Während bis dahin kaum 10 Prozent der jährlichen Neueinwandererinnen und -einwanderer ein Sprachkurs angeboten wurde, haben nunmehr größtenteils alle, die nach Deutschland einwandern, einen Rechtsanspruch auf den Besuch eines Integrationskurses.

Diese Integrationskurse sind lange Zeit auf ein beispielloses Interesse gestoßen: Über 700 000 Personen haben daran teilgenommen. Besonders erfreulich war, dass so genannte Alteinwanderer, die ganz überwiegend freiwillig an den Kursen teilnehmen, rund die Hälfte der Integrationskursteilnehmer stellten und damit mit großem Abstand die größte Teilnehmendengruppe bildeten.

Die Bundesregierung betont regelmäßig, Deutschkenntnisse seien die Grundlage für eine erfolgreiche Integration, unternimmt aber zu wenig, um die Kurse für Einwanderinnen und Einwanderer attraktiv zu gestalten. Im Gegenteil, im letzten Jahr hat sie Sparmaßnahmen eingeführt, die den Interessierten eine erfolgreiche Teilnahme noch weiter erschweren. Das ist besonders bedenklich, weil der Aufenthaltsstatus maßgeblich von den Deutschkenntnissen der Einwanderinnen und Einwanderer abhängt.

A. Teilnahme

Die Teilnahme an den Integrationskursen ist in den letzten beiden Jahren ganz erheblich gesunken. Das gilt sowohl für die erteilten Teilnahmeberechtigungen als auch für die Teilnahme als solche. Insbesondere ist es zu bedauern, dass der Anteil von Personen, die freiwillig an einem Integrationskurs teilnimmt, überproportional zurück geht und insbesondere die Zahl der freiwillig teilnehmenden Alteinwanderer. Über ein Handlungskonzept, wie dieser Entwicklung gegengesteuert werden könnte, verfügt die Bundesregierung nicht.

Nicht nachvollziehbar und sogar europarechtlich bedenklich ist darüber hinaus, dass dauerhaft bleibeberechtigte Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bzw. subsidiär geschützte Personen

mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs haben.

B. Kursqualität

Die Integrationskurse werden ihrem eigentlichen Anspruch nicht gerecht. Nur die Hälfte aller Teilnehmenden erreicht im Integrationskurs das für eine Aufenthaltsverfestigung erforderliche Sprachniveau B1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“. Auch das derzeitige Angebot zur Kurs- bzw. Prüfungswiederholung reicht für mehr als die Hälfte der Teilnehmenden nicht aus, um das für eine Niederlassungserlaubnis erforderliche Sprachniveau zu erreichen. Seit 2008 beendet mehr als ein Drittel der Teilnehmenden ihren Integrationskurs ohne Abschluss. Die 2010 eingeführte Beschränkung, dass Personen, die ihren Integrationskurs auf einem Sprachniveau unter A2 abgeschlossen haben, ihren Kurs nicht wiederholen dürfen, wird diesen Trend noch verschärfen.

Maßgeblich für eine gute Kursqualität ist auch die Motivation der Lehrkräfte, die ein angemessenes Gehalt voraussetzt. Es ist beschämend, dass die Arbeit insbesondere der freiberuflichen Integrationskurs-Lehrkräfte im Hinblick auf vergleichbare Berufsgruppen am schlechtesten vergütet wird. Die 2008 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eingeführte Zulassungsbefristung auf ein Jahr für Kursträger, die ihren Honorarkräften weniger als 15 Euro die Stunde bezahlen, hat sich als unzureichend erwiesen. Die Bundesregierung möchte bis Ende 2011 ihre Kriterien für die Zulassung von Integrationskursträgern überarbeiten. Ein Konzept der Bundesregierung, wie hierbei die Vergütung der Integrationskursdozentinnen und -dozenten signifikant verbessert werden kann, ist nicht ersichtlich.

Immer noch lernen zu viele Teilnehmende in zu heterogenen Lerngruppen. Das mindert nachweislich die Chancen auf einen erfolgreichen Kursabschluss. Das 2008 reformierte Einstufungssystem für die Integrationskurse ist vor diesem Hintergrund weiter entwicklungsbedürftig.

Defizite bestehen darüber hinaus bei den Möglichkeiten zur Kurswiederholung, dem Angebot an Teilzeitkursen und der qualitativen integrationskursbegleitenden Kinderbetreuung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

im Rahmen des für Anfang 2012 angekündigten „Nationalen Aktionsplans Integration“ und der für Ende 2011 geplanten Reform der Integrationskursverordnung Folgendes umzusetzen:

A. Teilnahme erweitern

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. ein Handlungskonzept vorzulegen und adäquate Finanzmittel bereitzustellen, um Alleinwanderinnen und Alleinwanderer besser für den Besuch eines Integrationskurses zu motivieren. Angesprochen werden sollen die über 230 000 Personen, die seit 2005 eine Teilnahmeberechtigung erhalten haben, bislang aber noch keinen Integrationskurs begonnen haben, sowie die über 290 000 Personen, die zwar am Kurs teilgenommen, diesen aber nicht abgeschlossen haben;
2. einen Teilnahmeanspruch auch für subsidiär geschützte Personen und für Bleibeberechtigte einzuführen. Hierzu sind zumindest innerhalb eines Stufenplans die benötigten Finanzmittel im Bundeshaushalt einzustellen.

B. Kursqualität erhöhen

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. im Rahmen der Überarbeitung der Zulassungskriterien für Integrationskurs-träger, die für eine mehrjährige Zulassung maßgebliche Mindestvergütung für freiberufliche Lehrkräfte von derzeit 15 Euro auf 24 Euro anzuheben;
2. durch finanzielle und organisatorische Unterstützung die Kursträger dazu zu befähigen, an den Vorkenntnissen orientierte lernhomogene Gruppen in den einzelnen Kursen zu gewährleisten. Hierzu ist zunächst eine Evaluation des 2008 eingeführten neuen Einstufungssystems vonnöten. Daraufhin sollen Wege aufgezeigt werden, wie es Kursträgern auch in Regionen mit nur wenigen Integrationskursberechtigten besser gelingen könnte, homogene Lerngruppen zusammenzustellen. Schließlich bedürfen auch die stark frequentierten Frauen- und Elternkurse eine Aufteilung der Teilnehmenden nach Vorkenntnissen;
3. ein Handlungskonzept zur Verbesserung der 2007 eingeführten Möglichkeit zur Kurswiederholung vorzulegen. Zum einen müssen die Rahmenbedingungen für diejenigen, die ihren Integrationskurs wiederholen, verbessert werden – etwa durch Erhöhung des Stundenkontingents. Zum anderen müssen Personen, die nicht einmal das Sprachniveau A2 erreicht haben, besondere Unterstützung erfahren. Das bedeutet auch, dass der in 2010 beschlossene Ausschluss dieser Personen von den Wiederholungskursen zurückgenommen werden muss;
4. die 2010 eingeführte Beschränkung für den Besuch von Teilzeit-Integrationskursen wieder aufzuheben;
5. eine Evaluation vorzulegen und Verbesserungsmöglichkeiten vorzuschlagen im Hinblick auf das Zusammenwirken der Integrationskurse mit den seit 2007 angebotenen Anschlussförderungen (Verbundprojekte) bzw. der berufsbezogenen Sprachförderung im Rahmen des ESF-BAMF-Programms (ESF – Europäischer Sozialfonds);
6. die qualitative integrationskursbegleitende Kinderbetreuung signifikant auszuweiten.

Berlin, den 9. November 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Zu Abschnitt II

Zu Buchstabe A

Teilnahme erweitern

Die Teilnahme an den Integrationskursen sinkt in letzter Zeit ganz erheblich. So sank die Zahl der Teilnahmeberechtigungen von 215 000 (2005) auf 115 000 (2010). Das entspricht einem Rückgang von 46 Prozent. Die Zahl der Teilnehmenden sank von 130 000 (2005) auf 89 000 (2010), also ein Rückgang um 32 Prozent. Besonders bedenklich ist der überproportionale Rückgang von Personen, die freiwillig an einem Integrationskurs teilnehmen. Deren Zahl sank allein von 2009 auf 2010 um 38 Prozent – die der freiwillig teilnehmenden Alt-einwanderer sogar um 41 Prozent.

Wenn die Prognose der Bundesregierung von 100 000 Kursteilnehmenden in 2011 und 2012 zutrifft (vgl. Bundestagsdrucksache 17/7075), so wären dies immer noch, abgesehen vom Tiefpunkt in 2010, die schlechtesten Werte seit 2005.

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung geht im Hinblick auf den Kreis sog. Altzuwanderer, die Interesse am Besuch eines Integrationskurses haben, immer noch von einem „hohen Potential“ aus. Diese Menschen seien aber – so die Bundesregierung – „schwieriger zu adressieren, als in den Anfangsjahren“ (Bundestagsdrucksache 17/7075). Die bisherigen Versuche, hier gegenzusteuern, sind halbherzig und zum Teil sogar kontraproduktiv.

Die Antworten der Bundesregierung, den 230 000 Personen, die seit 2005 eine Teilnahmeberechtigung erhalten haben, bislang aber noch keinen Integrationskurs begonnen haben, bzw. den über 290 000 Personen, die zwar am Kurs teilgenommen haben, diesen aber nicht abgeschlossen haben, stünde der Kursbesuch respektive die Anmeldung zur Abschlussprüfung offen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/7075), offenbaren die Taten- und Ideenlosigkeit dieser Bundesregierung. Wenn die Bundesregierung für eine entsprechende Motivationskampagne („Deutsch lernen, Deutschland kennen lernen“) von 2009 bis 2010 gerade einmal 88 000 Euro investiert (vgl. Bundestagsdrucksache 17/7075), dann nimmt sie ihr Anliegen offenkundig selbst nicht ernst. Geradezu widersinnig ist es, zwar schwer erreichbare Klientel ansprechen und zum Kursbesuch motivieren zu wollen, gleichzeitig aber ab 2005 ausgerechnet die Bundesmittel für die sog. niedrigschwelligen Frauenkurse zu kürzen, mit denen Migrantinnen aus gesellschaftlich zurückgezogenen Milieus zum Besuch eines Integrationskurses erfolgreich hingeführt werden.

Zu Nummer 2

In Deutschland leben heute rund 7 000 dauerhaft bleibeberechtigte Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG bzw. über 27 000 subsidiär geschützte Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG. Diese Menschen haben derzeit keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs, sondern nur einen nachrangigen Zugang zu freigebliebenen Kursplätzen (vgl. § 5 Absatz 3 der Integrationskursverordnung).

Dies ist integrationspolitisch nicht nachvollziehbar, denn diese Menschen werden erkennbar auf Dauer in Deutschland leben und sind genauso auf gute Deutschkenntnisse angewiesen wie die Anspruchsberechtigten.

Wollte man allen 34 000 in Frage kommenden Personen Zugang zu den Integrationskursen ermöglichen, wäre mit Mehraufwendungen von bis zu 51 Mio. Euro zu rechnen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/7075). Es ist aber wahrscheinlich, dass zumindest ein Teil dieser Personen bereits die Möglichkeit hatte, einen Integrationskurs zu besuchen oder auf andere Weise bereits deutsch gelernt hat. Insofern schlägt der Deutsche Bundestag vor, diesem Personenkreis in den kommenden drei Jahren zumindest stufenweise den Zugang zum Integrationskurs zu ermöglichen.

Dies entspräche nicht nur der Absicht der damaligen rot-grünen Parlamentsmehrheit (vgl. Bundestagsdrucksache 14/8414, S. 75) und dem Wunsch der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (Bundestagsdrucksache 17/2400, S. 128). Artikel 33 Absatz 2 der einschlägigen Qualifikationsrichtlinie der EU (2004/83/EG) sieht ohnehin den Zugang für subsidiär geschützte Personen zu den Integrationsangeboten des aufnehmenden Mitgliedstaates vor. Zudem ist die Angleichung des Schutzstatus für subsidiär

geschützte Personen mit Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention nicht nur Kernanliegen der „Asylstrategie“ der Europäischen Kommission (KOM(2008) 360, S. 4 ff.). Dieses Ziel wurde auch durch die Bundesregierung im „Europäischen Pakt zu Einwanderung und Asyl“ (EU-Ratsdokument 13440/08, S. 11) sowie im „Stockholmer Programm“ (EU-Ratsdokument 5731/10, S. 114) bestätigt.

Zu Buchstabe B

Kursqualität erhöhen

Ziel der Integrationskurse war es – so der damalige rot-grüne Gesetzgeber –, dass hier nicht nur gesellschaftspolitisches Basiswissen vermittelt, sondern insbesondere „das für eine Aufenthaltsverfestigung vorausgesetzte, ausreichende Sprachniveau erreich[t]“ werden soll (Bundestagsdrucksache 14/7387, S. 81). Um eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten müssen seither Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ nachgewiesen werden (vgl. 9.2.1.7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009).

Von diesem klaren Bewertungsmaßstab für die Integrationskurse hat sich die nachfolgende schwarz-rote und die gegenwärtige schwarz-gelbe Bundesregierung verabschiedet: Die aktuelle Integrationskursverordnung vom 5. Dezember 2007 legt in § 3 Absatz 1 Nummer 1 als Ziel des Integrationskurses nur noch ganz allgemein „die erfolgreiche Vermittlung von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache“ fest (BGBl. I S. 2787). Nicht ohne Grund, denn seit 2005 erreichen bestenfalls rund die Hälfte aller Kursteilnehmenden in ihrer Abschlussprüfung das von Rot-Grün anvisierte Sprachniveau B1.

Um diese Probleme zu kaschieren, gilt seit 2009 auch ein Abschluss auf dem Sprachniveau A2 als erfolgreicher Kursabschluss. Da jedoch das für eine Aufenthaltsverfestigung erforderliche Sprachniveau nicht abgesenkt wurde, ist ein Abschluss auf dem Niveau A2 aufenthaltsrechtlich ohne Belang. Das Selbstlob der Bundesregierung, 89 Prozent der Teilnehmenden würden ihren Integrationskurs erfolgreich abschließen, ist damit nicht mehr als ein statistischer Taschenspielertrick.

Hinzu kommt, dass mehr als 13 Prozent der Kursabsolventinnen und -absolventen 2010 überhaupt keinen Abschluss erzielen konnten. Berücksichtigt man sinnvollerweise noch die rund 100 000 Teilnehmenden, die sich gar nicht erst zu einer Abschlussprüfung angemeldet haben, bleibt über ein Drittel aller Teilnehmenden, die seit 2008 einen Integrationskurs begonnen haben, ohne jeglichen Abschluss.

Zu Nummer 1

Über 17 000 Dozentinnen und Dozenten arbeiten derzeit in den Integrationskursen. In vorbildlicher Weise unterstützen sie jedes Jahr Tausende von Menschen dabei, ihre Teilhabechancen in unserem Land mittels der erworbenen Sprachkenntnisse zu verbessern. Es ist für die Lehrkräfte unzumutbar, dass die Arbeit, insbesondere die der freiberuflichen Integrationskurs-Lehrkräfte, im Hinblick auf vergleichbare Berufsgruppen nachweislich am schlechtesten vergütet wird. Die unangemessene Bezahlung kann schließlich Auswirkungen auf die Motivation der Lehrkräfte haben und damit auch einen ganz erheblichen Einfluss auf die Qualität der Kurse. Auch um die Qualität der Kurse zu verbessern, muss die Bundesregierung für eine angemessene Bezahlung der Lehrkräfte sorgen.

Die 2008 vom BAMF eingeführte Zulassungsbefristung von einem Jahr für Kursträger, die ihre Lehrkräfte mit weniger als 15 Euro vergüten, hat sich als unzureichend erwiesen, dieses Problem zu beheben. Auch die Integrationsbe-

auftragte kommt zu dem Schluss, dass diesem Problem allein mit haushalterischen Mitteln wie einer bloßen Erhöhung des Stundensatzes nicht beizukommen ist (Bundestagsdrucksache 17/2400, S. 132). Deswegen fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, im Rahmen der neuen Zulassungskriterien für Integrationskursträger die bisherige Mindestvergütung für eine mehrjährige Zulassung von derzeit 15 Euro auf 24 Euro anzuheben. Dies wäre vergaberechtlich unbedenklich, da keinem privatwirtschaftlichen Kursträger eine konkrete Vergütung vorgeschrieben wird.

Die hier vorgeschlagene Mindestvergütung ist eine Zwischenlösung. Sie versucht – angesichts der Sparzwänge, denen auch der Einzelplan 06 des Bundeshaushaltes unterworfen ist – einen Ausgleich zu schaffen zwischen den berechtigten Forderungen der Betroffenen bzw. ihrer „Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft“, die die Forderung nach einer Mindestvergütung von 30 Euro erhoben hat, und dem Bemühen, zusätzliche Haushaltsmittel bereitzustellen, um die Zahl der Teilnehmenden wieder zu erhöhen.

Zu Nummer 2

Im Jahr 2007 wurde ein reformiertes Einstufungssystem für Integrationskursberechtigte eingeführt, nach welchem die Teilnehmenden je nach Vorkenntnissen in unterschiedliche Kurse aufgeteilt werden. Zeitgleich wurden auf Grundlage von § 13 der Integrationskursverordnung neben den allgemeinen Integrationskursen eine Reihe von Spezialkursen geschaffen (Alphabetisierung, Intensivkurs, Förderkurs, Jugendkurs, Frauen-/Elternkurs). Das damit verfolgte Ziel, lernhomogenere und an den Vorkenntnissen orientierte Gruppen zu bilden, wurde bis heute aber nicht erreicht. Bei den Frauen- und Elternkursen findet eine Einteilung nach Vorkenntnissen gar nicht statt. Bei den Alphabetisierungskursen hat sich in der Praxis nicht bewährt, dass jeder als Analphabet gilt, der nicht in der lateinischen Schrift alphabetisiert ist. Das führt dazu, dass Lehrkräfte in einem Kurs den Bedürfnissen von Analphabeten wie auch gut ausgebildeten Personen, die lediglich die lateinische Schrift noch nicht beherrschen, gerecht werden müssen. Hinzu kommt, dass viele Kursträger nicht die Mittel haben, um jederzeit Kurse mit unterschiedlichen Niveaus anzubieten. So kommt es vor, dass Teilnehmende zwar nach dem Einstufungstest in unterschiedliche Kurse aufgeteilt werden müssten, aber zum gewünschten Zeitpunkt nur ein einziger Kurs angeboten wird, in den dann alle Interessierten vermittelt werden. Wie sich aus den folgenden Zahlen ergibt, erschwert die Mischung der unterschiedlichen Vorkenntnisse es den Lehrkräften, den Teilnehmenden effektiv Deutschkenntnisse zu vermitteln und behindert so die Teilnehmenden bei ihrem Lernerfolg.

Am stärksten frequentiert sind – neben dem allgemeinen Integrationskurs (76 Prozent) – die Alphabetisierungs- und die Frauen-/Elternkurse (10 Prozent bzw. 11 Prozent). Migrantinnen sind in allen Kursarten überrepräsentiert (allgemeiner Integrationskurs – 60 Prozent –, Alphabetisierungskurs – 64 Prozent – und Frauen-/Elternkurse – 81 Prozent).

Die Abschlüsse in den Spezialkursen sind sehr unterschiedlich (vgl. Bundestagsdrucksache 17/7075). Am bedenklichsten sind die Abschlussquoten in den Alphabetisierungskursen. Auch nach bis zu 1 200 Kursstunden erreicht weniger als ein Viertel der Teilnehmenden das aufenthaltsrechtlich notwendige Sprachniveau B1. Über 35 Prozent aller Teilnehmenden erreichen nicht einmal das Sprachniveau A2. In den Frauenkursen liegt der Erreichungsgrad von B1 ebenfalls unter dem Durchschnitt der übrigen Kursarten.

Angesichts dieser unbefriedigenden Zahlen ist eine Weiterentwicklung der Zusammensetzung/Modularisierung des allgemeinen Integrationskurses bzw. der Spezialkurse sinnvoll.

Zu Nummer 3

Im Jahr 2010 haben 23 500 Personen ihren Integrationskurs und rund 6 000 ihren Abschlusstest wiederholen können. Die Abschlussquoten zeigen jedoch, dass für mehr als die Hälfte aller Wiederholenden auch das derzeitige, zusätzliche Angebot der Kurs- bzw. Prüfungswiederholung nicht ausreicht, um das für eine Niederlassungserlaubnis erforderliche Sprachniveau (B1) zu erreichen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/7075).

Hinzu kommt, dass die Bundesregierung die rund 100 000 Personen von einer Kurswiederholung ausgeschlossen hat, die entweder keinen Abschlusstest oder nur ein Sprachniveau von unter A2 erreicht haben. Die Bundesregierung möchte diese Menschen innerhalb des Integrationskurssystems nicht weiter qualifizieren. Sie verweist sie stattdessen ganz allgemein auf die Existenz des Programms zur beruflichen Sprachförderung (das sog. ESF-BAMF-Programm). Auch die Integrationsbeauftragte hält diese Entscheidung der Bundesregierung für „problematisch“ (Bundestagsdrucksache 17/2400, S. 130).

Dabei bedürfen gerade die Menschen, die einen Kurs wiederholen oder keinen oder nur einen ungenügenden Kursabschluss vorweisen können, besonderer Integrationsanstrengungen. Es werden konkrete Vorschläge benötigt, wie die Rahmenbedingungen verbessert werden können, damit auch diese Menschen ihren Integrationskurs absolvieren können (entsprechende Überlegungen finden sich auch im 8. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland; ebd.). Über eine gezielte Erhöhung von Stundenkontingenten muss ebenso diskutiert werden wie über eine zusätzliche Öffnung der Härtefallregelung in § 9 AufenthG, um Personen, die sich erkennbar jahrelang – letztlich jedoch ohne Erfolg – um den Erwerb ausreichender Sprachkenntnisse bemüht haben, nicht dauerhaft von einer Aufenthaltsverfestigung auszuschließen.

Zu Nummer 4

Im Jahr 2010 verfügte die Bundesregierung eine gezielte Reduzierung des Angebots der bis dahin beliebten Teilzeitkurse. Infolgedessen sanken die Zahlen der angebotenen Teilzeitkurse – auch und gerade in den stark frequentierten Alphabetisierungs- sowie Frauen- und Elternkursen – von Januar 2010 bis Dezember 2010 wie folgt: Alphabetisierungskurse fielen von 44 Prozent auf 40 Prozent, Frauenkurse von 60 Prozent auf 40 Prozent und Elternkurse von 35 Prozent auf 28 Prozent (Daten nach: Bundestagsdrucksache 17/6924, S. 36 f.).

Teilzeitkurse sind besonders für Personen mit Kinderbetreuungspflichten, Berufstätige oder lernschwächere Teilnehmende/Analphabeten notwendig. Eine Kürzung des Angebots von Teilzeitkursen ist integrationspolitisch nicht sinnvoll. Die Bundesregierung sollte ihren letztjährigen Beschluss daher zurücknehmen.

Zu Nummer 5

Bereits Ende 2005 hatte das BAMF ein Rahmenkonzept für eine berufsbezogene Förderung im Anschluss an einen abgeschlossenen Integrationskurs (Verbundprojekte) veröffentlicht (www.integration-in-deutschland.de). Die Evaluierung der Integrationskurse durch die Beratungsfirma Rambøll Management Consulting GmbH empfahl auf S. 209 f. eine „Ausweitung“ von Verbundprojekten. Im „Nationalen Integrationsplan“ (Bundestagsdrucksache 16/6281) kündigte die Bundesregierung auf S. 35 an, in die Zulassungsbestimmungen für Integrations-träger ein neues Kriterium aufzunehmen, nämlich inwiefern Träger ihren Integrationskurs mit Bildungsangeboten in den Bereichen Beruf und Gesellschaft vernetzen bzw. inwieweit sie diesbezüglich mit den Agenturen für Arbeit und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zusammenarbeiten. Letzt-

lich wurden aber weder die diesbezügliche Förderstruktur noch die Erfolge und Probleme der Verbundprojekte untersucht. Dies ist nachzuholen. Das gilt insbesondere, weil in Zukunft aufgrund der neuen Anerkennungspraxis von ausländischen Qualifikationen mit einem größeren Bedarf an berufsspezifischen Sprachkursen zu rechnen ist.

Zu Nummer 6

Im „Nationalen Integrationsplan“ (Bundestagsdrucksache 16/6281) erklärte die Bundesregierung: „Eine wesentliche Voraussetzung, um die Wirksamkeit der Kurse zu erhöhen [sei u. a.] eine qualifizierte Kinderbetreuung im Rahmen der Integrationskurse“ (S. 11). Eine kursbegleitende Kinderbetreuung, die durch den „Einsatz qualifizierter Fachkräfte“ erfolge, diene nicht nur der „sozialen Integration der Kinder“ (S. 35 und 42), sondern leiste auch einen „wesentlichen Beitrag zur Integration von Frauen“ (S. 13). Vor diesem Hintergrund versprach die Bundesregierung die „Kursträger zum Nachweis einer qualifizierten Kinderbetreuung zu verpflichten“ (ebd.). Tatsächlich werden aber immer noch nur in rund einem Drittel aller Kinderbetreuungsmaßnahmen qualifizierte Fachkräfte eingesetzt (vgl. Bundestagsdrucksache 17/7075).